

Rahmenordnung für Promotionen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 8. Februar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-11)

§ 1

Zweck der Rahmenordnung

Diese Rahmenordnung fasst allgemeine Grundsätze für Promotionen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zusammen. Sie bringt damit die universitäre Verantwortung für das Promotionsgeschehen zum Ausdruck. Sie gilt gemeinsam mit den Promotionsordnungen der Fakultäten und Graduiertenschulen.

§ 2

Zuständigkeiten für das Promotionsgeschehen

- (1) Die Universität Würzburg verleiht durch ihre Fakultäten und Graduiertenschulen Doktorgrade nach den jeweils geltenden Promotionsordnungen.
- (2) Die Fakultäten und Graduiertenschulen bilden jeweils einen Promotionsausschuss. Dieser trifft alle Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens, soweit die jeweilige Promotionsordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.
- (3) Die Fakultäten, ggf. deren Graduiertenzentren und die Graduiertenschulen sind zuständig für Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausgestaltung und Durchführung der administrativen Abläufe des Promotionsverfahrens. Sie erfassen alle für das Promotionsverfahren notwendigen Daten und halten diese für die Aufgaben der Universität Würzburg aktuell bereit.
- (4) Die Fakultäten und Graduiertenschulen stellen die Qualität der bei ihnen durchgeführten Promotionen sicher. Die Grundsätze zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Würzburg sind von allen Beteiligten einzuhalten.

§ 3

Zweck der Promotion

- (1) Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Absolventen und Absolventinnen erfüllen die Anforderungen an die höchste Stufe des europäischen Qualifikationsrahmens¹.
- (2) Die Qualifikation wird durch selbstständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit sowie damit in Zusammenhang stehende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen einer strukturierten Promotion erworben.
- (3) Der Nachweis der Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht; die mündliche Prüfung sollte fakultätsöffentlich abgehalten werden. Die Promotionsordnungen können publikations-basierte Dissertationen vorsehen.

§ 4

Grade

Die einzelnen Promotionsordnungen regeln, welche Doktorgrade vergeben werden.

¹ <http://www.kmk.org/internationales/zusammenarbeit-im-rahmen-der-europaeischen-union/europaeischer-deutscher-qualifikationsrahmen.html>

§ 5

Zugang zur Promotion

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt werden.
- (2) Die Promotionsordnungen regeln, welche Hochschulabschlüsse zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin grundsätzlich qualifizieren. Dazu gehören insbesondere fachlich einschlägige Mastergrade von inländischen Universitäten oder Fachhochschulen, Staatsexamina und Diplome (Universität). Die Promotionsordnungen regeln darüber hinaus insbesondere alternative Zugänge (z.B. Fast Track) und ggf. notwendige Qualifizierungsphasen sowie Cotutelle-Verfahren mit ausländischen Universitäten und Verbundpromotionen mit Fachhochschulen.
- (3) Hochschulabschlüsse, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind für die Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Entscheidung darüber obliegt dem jeweiligen Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall kann der Rat der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (4) Die Fakultäten und Graduiertenschulen prüfen, ob entsprechend der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorand oder Doktorandin erfüllt sind. Der Promotionsinteressent oder die Promotionsinteressentin hat dafür die in den jeweiligen Promotionsordnungen näher bestimmten Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin durch die Fakultät oder die Graduiertenschule. Nachdem die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Promotion festgestellt und ein geeignetes Thema sowie die Betreuer oder Betreuerinnen gefunden worden sind, erstellen Promotionsinteressent oder Promotionsinteressentin und Erstbetreuer oder Erstbetreuerin eine Betreuungsvereinbarung. Letztere ist die Voraussetzung sowohl für eine Annahme als Doktorand oder Doktorandin als auch für die Immatrikulation sowie ggf. für eine Anstellung als Doktorand oder Doktorandin. Die Annahme ist zentral zu erfassen.
- (2) Eine die Anforderungen an strukturierte Promotionen erfüllende „Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben an der Universität Würzburg“ enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:
 1. Festlegung der Betreuer und/oder Betreuerinnen
 2. Kurzbeschreibung der geplanten Dissertation mit vorläufigem Arbeitstitel und Zeitplan sowie ggf. einem Qualifizierungsplan
 3. Geplante FinanzierungAls Anlage ist eine Musterbetreuungsvereinbarung mit den Mindestanforderungen beigefügt.
- (3) Die Promotionsordnungen können weitere Angaben vorsehen. Eine Kopie der Vereinbarung und jeder Fortschreibung davon wird in der zuständigen Fakultät oder Graduiertenschule hinterlegt.
- (4) Nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung und bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen bescheinigt die fachlich zuständige Fakultät oder Graduiertenschule die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Universität Würzburg.

§ 7 Immatrikulation

Nach Annahme hat sich der Doktorand oder die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät bzw. der Graduiertenschule anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

§ 8 Promotionsprüfung

Die Promotionsordnungen regeln das Prüfungsverfahren und die Erfüllung seiner Voraussetzungen.

§ 9 Veröffentlichungspflicht und Vollzug

Die Fakultäten und Graduiertenschulen regeln in ihren Promotionsordnungen die Veröffentlichungspflicht und den Vollzug der Promotion.

§ 10 Aberkennung von Doktorgraden

- (1) Entscheidungen zur Aberkennung von Doktorgraden trifft der zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

§ 11 Sonderregelungen für Promovierende mit besonderen Bedürfnissen

Die Promotionsordnungen der Fakultäten und Graduiertenschulen regeln besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Promovierenden mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen und von Promovierenden mit promotionserheblichen Krankenständen/Ausfallzeiten oder beispielsweise mit besonderem Bedarf bei bestehenden Behinderungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt für Qualifikationsvorhaben, die ab ihrem Inkrafttreten begonnen werden. Die seit dem 03.03.2015 geltenden Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs bleiben hiervon unberührt.

BETREUUNGSVEREINBARUNG FÜR QUALIFIKATIONSVORHABEN

PROMOTION; HABILITATION; SONSTIGES (SPEZIFIZIEREN):

1. Beteiligte Personen

	Name	Datum/Unterschrift
Qualifikant(in)		
Betreuer(in)		
ggf. Betreuer(in) 2		
ggf. Betreuer(in) 3		

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:

2. Thema der Arbeit

Der hier aufgeführte Arbeitstitel ist vorläufig. Lediglich grundlegende Änderungen durch Themenwechsel sind in einer Fortschreibung der Betreuungvereinbarung zu dokumentieren.

3. Kurzbeschreibung

Im Fall von Promotionen oder Habilitationen ist dieser Erklärung eine Kurzbeschreibung beizufügen. Diese enthält Angaben zum Zeitplan einschließlich eines geplanten Abschlusszeitpunkts. Sonstige Qualifikationsvorhaben werden nachfolgend kurz beschrieben:

4. Qualifizierungsmaßnahmen

Maßnahmen im Rahmen des Qualifikationsvorhabens werden individuell folgendermaßen umgesetzt:

5. Finanzierung

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- Privat
- Über ein Stipendium
- Aus einer Stelle
- Aus Projektmitteln (Laufzeit: _____; falls die Laufzeit kürzer ist als die Dauer des Qualifikationsvorhabens, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant: _____)

- Sonstige Finanzierung: _____

6. Aufgaben und Pflichten

Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.

a) Zu qualifizierende Person

Die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuer(n) abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.

b) (Erst-)Betreuer(in)

Der/die Erstbetreuer(in) bietet mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung in Rahmen der geltenden Ordnungen.

Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

7. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlicher Praxis entsprechend den geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

8. Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die familiären Situationen der Qualifikanten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuerin oder des Betreuers hinzugezogen werden.

9. Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombudsperson, über die alle Beteiligten informiert sind.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein Ombuds-Gespräch vorausgehen.

10. Ausfertigung/ Inkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung, ggf. in englischer Sprache für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den Doktoranden oder die Doktorandin erstellt. Sie tritt mit der Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.